

Regierungsratsbeschluss

vom 19. September 2017

Nr. 2017/1610

Ausbildungsverpflichtung in Spitälern, Heimen und bei der Spitex; Änderung Verordnung über die Spitalliste und Sozialverordnung

1. Ausgangslage

Mit KRB Nr. RG 0087/2017 vom 5. Juli 2017 hat der Kantonsrat die Änderung des Spitalgesetzes und des Sozialgesetzes im Zusammenhang mit der Ausbildungsverpflichtung in Spitälern, Heimen und der Spitex beschlossen. Die Ausbildungsverpflichtung stellt damit ab 1. Januar 2018 eine mit der Aufnahme auf die Spitalliste bzw. der Bewilligungserteilung verknüpfte selbstständige Pflicht dar. Die Umsetzung der Ausbildungsverpflichtung soll wie bisher durch die Stiftung OdA Gesundheit und Soziales im Kanton Solothurn (SOdAS) erfolgen. Bei Nichterfüllen der Ausbildungsverpflichtung kommt es neu aufgrund einer Vollzugsmeldung zu einem Ausgleich über die Ersatzvornahme durch den Kanton.

Koordiniert mit den erwähnten Gesetzesänderungen sind die Verordnung über die Spitalliste (SpiVO; BGS 817.116) und die Sozialverordnung (SV; BGS 831.2) anzupassen.

2. Erwägungen

2.1 Allgemeines

Botschaft und Entwurf vom 2. Mai 2017 (RRB Nr. 2017/748) enthalten in Ziffer 6.3 bereits die wesentlichen Ausführungen zum Anpassungsbedarf auf Verordnungsebene.

2.2 Zu den Änderungen im Einzelnen

2.2.1 Angemessenheit der Ausbildungsverpflichtung

Aufgrund welcher Faktoren (Berücksichtigung der Grösse und des Angebots des Betriebs, der Kosten der Aus- und Weiterbildungen sowie Verhältnis zum Bedarf) die angemessene Beteiligung an der Aus- und Weiterbildung berechnet wird, war bisher in der Verordnung über die Spitalliste geregelt. Neu sind die Kriterien zur Beurteilung der Angemessenheit auf Gesetzesstufe (§ 3^{quinquies} Abs. 2 SpiG bzw. § 22^{bis} Abs. 2 SG) festgehalten. Entsprechend wird Absatz 1 von § 9 SpiVO aufgehoben.

2.2.2 Form der Erfüllung der Aus- und Weiterbildungsverpflichtung

In § 9 Abs. 2 SpiVO bzw. § 3^{bis} Abs. 1 SV wird präzisiert, dass die Erfüllung der Aus- und Weiterbildungsverpflichtung in Form eigener Aus- und Weiterbildungsplätze, in einem Ausbildungsverbund, bei welchem sich die Aus- und Weiterbildungsplätze im Kanton Solothurn befinden, oder durch Einkauf bei einem anderen Leistungserbringer im Kanton Solothurn erfolgen kann. Die neue Bestimmung präzisiert gegenüber dem bisherigen, ähnlich lautenden § 9 Abs. 2 SpiVO, dass sich die Ausbildungsplätze im Kanton Solothurn befinden müssen, damit sie angerechnet werden können.

2.2.3 Berücksichtigung von Empfehlungen der Berufsverbände

In § 9 Abs. 3 SpiVO ist bereits in der heute geltenden Version vorgesehen, dass bei der Festlegung des Bedarfs die Empfehlungen der Berufsverbände berücksichtigt werden können. Diese Regelung soll weiterhin gelten, weshalb sie unverändert übernommen bzw. in § 3^{bis} Abs. 2 der SV neu aufgenommen wird.

2.2.4 Anrechnung von bundesrechtlichen Ausbildungsverpflichtungen

Auf Verordnungsstufe wird festgehalten, dass die Anrechnung von auf Bundesrecht basierenden Ausbildungsverpflichtungen möglich ist. Es gilt zu beachten, dass der Bundesrat gestützt auf Art. 60 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG; SR 412.10) den Berufsbildungsfonds für den Sozialbereich auf den 1. Oktober 2012 für allgemeinverbindlich erklärt hat. Der Zweck dieses Fonds ist die Förderung der beruflichen Grundbildung und der höheren Berufsbildung im Sozialbereich. Dazu werden u.a. die jährlichen obligatorischen Beiträge der unterstellten Betriebe eingefordert. Gewisse Institutionen für Menschen mit einer Behinderung zahlen bereits gestützt auf diese bundesrechtlichen Vorgaben zugunsten von Ausbildungsleistungen im Bereich der nicht-universitären Gesundheitsberufe ein. Bei solchen Konstellationen soll die Möglichkeit bestehen, die entsprechenden Auslagen bei der Festlegung der Ausbildungsverpflichtung zu berücksichtigen. Dafür werden die Kann-Bestimmungen von § 9 Abs. 4 SpiVO bzw. § 3^{bis} Abs. 3 SV in die Verordnungen aufgenommen. Dies ermöglicht eine Beurteilung im Einzelfall, ob ein entsprechendes Engagement angerechnet werden kann.

2.2.5 Ausnahmebestimmung für Kleinstbetriebe

Die Ausnahmebestimmung für Kleinstbetriebe im Sozialgesetz (§ 22^{bis} Abs. 4) wird in § 3^{bis} Abs. 4 SV dahingehend konkretisiert, dass als Betriebe, die aufgrund ihrer Grösse nicht in der Lage sind, Ausbildungsplätze anzubieten, solche mit weniger als 400 Stellenprozenten im Bereich der nicht-universitären Gesundheitsberufe gelten. Das Spitalgesetz und die Verordnung über die Spitalliste enthalten keine Ausnahmebestimmung für Kleinstbetriebe, da eine solche im Bereich der Spitäler nicht erforderlich ist.

2.2.6 Delegation des Vollzugs und der damit verbundenen Verfügungskompetenz sowie Verbindlicherklärung des Reglements.

In § 9^{bis} SpiVO bzw. § 3^{ter} SV werden der Vollzug und die damit verbundenen Verfügungskompetenzen zur Festlegung und Überprüfung der Aus- und Weiterbildungsverpflichtung an die Stiftung OdA Gesundheit (SOdAS) delegiert und deren Reglement über die Ausbildungsverpflichtung für nicht-universitäre Gesundheitsberufe im Kanton Solothurn in der Fassung vom 24. August 2017 für verbindlich erklärt. Die Kompetenz zur erwähnten Delegation hat der Regierungsrat gestützt auf § 3^{sexies} Abs. 1 SpiG bzw. § 22^{ter} SG. Grundlage für die Verbindlicherklärung bildet § 3^{quinqies} Abs. 4 SpiG bzw. § 22^{bis} Abs. 5 SG.

2.2.7 Mitwirkungspflicht und Datenbearbeitung

Die zur Aus- und Weiterbildung verpflichteten Betriebe sind gemäss § 9^{ter} SpiVO bzw. § 3^{quater} SV verpflichtet, der SOdAS und dem Departement die zum Vollzug dieser Verpflichtung notwendigen Daten unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Sie haben insbesondere die Vollzeitstellen pro Beruf bzw. bei Spitexorganisationen die jährliche Anzahl Stunden gemäss Art. 7a Abs. 1 Verordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV; SR 832.112.31) pro Beruf sowie die Anzahl geleisteter Ausbildungswochen pro Beruf zu melden (jeweiliger Abs. 1). Wenn ein Betrieb die Mitwirkungspflicht trotz Mahnung nicht erfüllt, wird die Berechnung nach pflichtgemäsem Ermessen vorgenommen (jeweiliger Abs. 2). Dabei kann z.B. auf Erfahrungswerte und die in den Vorjahren gemeldeten Zahlen abgestellt werden.

Die SOdAS und das Departement können zur Überprüfung der Angaben von den Spitälern, den stationären Pflegeeinrichtungen und den Spitexorganisationen die Stellenpläne inklusive Ausbildungsstellen bzw. -wochen und die anonymisierten Belege über Praktikumszuteilungen von Lernenden bzw. Studierenden ausserkantonaler Bildungsinstitutionen unentgeltlich beziehen (jeweiliger Abs. 3 Bst. a). Bei Lernenden bzw. Studierenden, die ausserkantonale Schulen besuchen, können diese Angaben nicht direkt bei den Schulen bezogen werden, weshalb die Betriebe ihre Angaben zu belegen haben. Beim (innerkantonalen) Berufsbildungszentrum können die SOdAS und das Departement pro Betrieb die Angaben zur Anzahl Lernender der Sekundarstufe II und zur Anzahl Studierender der Tertiärstufe beziehen (jeweiliger Abs. 3 Bst. b). In der Sozialverordnung ist zudem vorgesehen, dass vom Amt für Soziale Sicherheit die Erhebung der KLV-Stunden und die Daten aus den Qualitätsreportings bezogen werden können (Abs. 3 Bst. c). Die Möglichkeit, die Angaben der Betriebe auf ihre Korrektheit zu überprüfen, fehlte bisher. Sie wird den Vollzug vereinfachen.

2.3 Inkrafttreten

Die Verordnungsänderungen treten am 1. Januar 2018 in Kraft.

3. **Beschluss**

Der Verordnungstext wird beschlossen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilagen

- Verordnungstext
- Reglement über die Ausbildungsverpflichtung für nichtuniversitäre Gesundheitsberufe im Kanton Solothurn

Verteiler RRB

Departement des Innern
Fraktionspräsidien (5)
Parlamentdienste
Staatskanzlei (3); ENG, ROL, ETT: Einleitung Einspruchsverfahren
GS
BGS

Veto Nr. 401 Ablauf der Einspruchsfrist: 20. November 2017.

Verteiler Verordnung

Es ist kein Separatdruck geplant.